

TOP Ib Gesundheits-, Sozial- und ärztliche Berufspolitik – Allgemeine Aussprache

Titel: Korrekturen an dem Gesetzentwurf zur Reform der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten weiterhin erforderlich

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 122. Deutsche Ärztetag 2019 erkennt an, dass der Gesetzgeber auf Kritik der Ärzteschaft reagiert und den Gesetzentwurf zur Reform der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten an entscheidenden Stellen geändert hat. Nach wie vor überzeugt der vorliegende Gesetzentwurf jedoch nicht; der 122. Deutsche Ärztetag sieht weiterhin Korrekturbedarf:

- Die Zusammenfassung und die Verkürzung der bisherigen Berufsbezeichnungen "Psychologischer Psychotherapeut" (PP) und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut" (KJP) zu "Psychotherapeut" werden entschieden abgelehnt. Psychotherapeuten sind eben nicht nur PP und KJP, sondern auch Ärztinnen und Ärzte mit einer entsprechenden Weiterbildung. Nur die differenzierten Berufsbezeichnungen verdeutlichen Patientinnen und Patienten, vor welchem fachlichen Hintergrund psychotherapeutische Leistungen erbracht werden. In diesem Sinne fordert der 122. Deutsche Ärztetag den Gesetzgeber nachdrücklich auf, in allen Gesetzen (insbesondere auch im SGB V) einheitlich die Berufsbezeichnung "Psychologischer Psychotherapeut" zu verwenden.
- Anders als bei Medizinstudierenden sieht der Gesetzentwurf für PP keine längere zusammenhängende Praxisphase vor, in der klinisch-praktische Fähigkeiten in der Behandlung psychisch erkrankter Menschen vor Erteilung der Approbation unter Anleitung und Supervision geübt und vertieft werden. Der 122. Deutsche Ärztetag spricht sich dafür aus, die Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung von Heilkunde nicht bereits auf der Grundlage des im Gesetzentwurf vorgesehenen Umfangs an berufspraktischen Einsätzen zu erteilen, sondern ein 48 Wochen umfassendes klinisches und strukturiertes Praktikum in (teil-)stationären Einrichtungen zur Behandlung von psychischen und psychosomatisch erkrankten Menschen als letzten Abschnitt des Studiums vorzusehen. Nur dann wäre auch eine Berufsbezeichnung, die das Wort "Therapeut" umfasst, zu rechtfertigen.
- Maßnahmen zur Feststellung und Wiedererlangung der physischen Gesundheit

ANGENOMMEN

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

gehören nicht in den Kompetenzbereich von PP. Der 122. Deutsche Ärztetag fordert daher entweder die Streichung der Wörter "und physischen" aus § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs oder aber mindestens der Worte "Feststellung" und "Wiedererlangung", da ursächlich behandelbare somatische Erkrankungen mit psychischen Folgestörungen im Interesse der Patientinnen und Patienten ärztlich diagnostiziert und angemessen therapiert werden müssen.

- Gemäß der geltenden, seit Jahrzehnten bewährten Regelung des § 11 PsychThG ist es Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP), wissenschaftliche Beurteilungen von einzelnen psychotherapeutischen Verfahren zur gutachterlichen Beratung von Behörden zu erstellen. Die bisherige Regelung gewährleistet eine umfassende Qualifikation in psychotherapeutischen Verfahren und Methoden, zu denen belastbare wissenschaftliche Belege ihres Nutzens und ihrer Eignung vorliegen. Der durch Vertreter aller an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen paritätisch besetzte, von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemeinsam getragene WBP ist ein seit über 20 Jahren gelebtes Beispiel einer multiprofessionellen Zusammenarbeit in der Selbstverwaltung. Im Sinne des Patientenschutzes und der Qualitätssicherung in der Psychotherapie ist es unabdingbar, an der Voraussetzung festzuhalten, dass die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung über die wissenschaftliche Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens Gutachten des WBP zugrunde legt.
- Der 122. Deutsche Ärztetag spricht sich dafür aus, dass die vorgesehene psychotherapeutische Prüfung um eine standardisierte schriftliche Prüfung (schriftliches Staatsexamen) ergänzt wird. Nur eine schriftliche Prüfung stellt sicher, dass ein bundesweit einheitlicher Kenntnisstand und damit eine im Interesse der Patientenversorgung einheitlich hohe Qualifikation im Anschluss an das Masterstudium nachgewiesen wird. Eine staatliche Prüfung, die aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung besteht, sollte zudem vorgesehen werden, um Regelungen zur Anerkennung und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern aus Nicht-EU-Ländern zu standardisieren.

Begründung:

Die Bundesregierung hat am 30.04.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vorgelegt. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesärztekammer bereits mehrfach Stellung genommen. Dabei war der am 03.01.2019 vorgelegte Referentenentwurf von der Bundesärztekammer strikt abgelehnt worden (siehe Stellungnahme vom 30.01.2019).

Der nun vorliegende Regierungsentwurf enthält wesentliche Kritikpunkte, u. a. den Verzicht auf die somatische Abklärung, die Einführung von Modellversuchsstudiengängen zur



Verordnung von Psychopharmaka sowie die Vorgabe, dass sich nur noch die Absolventinnen und Absolventen der neuen Studiengänge als "Psychotherapeut" bezeichnen dürfen, die zu der strikten Ablehnung des Referentenentwurfs geführt haben, nicht mehr. Aus Sicht der Ärzteschaft sind aber darüber hinaus weitere Korrekturen dringend erforderlich.

Das Gesetz ist im Bundesrat zustimmungspflichtig und soll in der zweiten Jahreshälfte 2019 verkündet werden.

ANGENOMMEN